



Statuten

Statuten der Jungen SVP des Kantons Zürich

I NAME UND ZWECK

Art. 1

Die Junge SVP des Kantons Zürich bildet gemäss Art. 60 ff. des ZGB einen Verein aus Orts- und Bezirkssektionen, sowie Einzelmitgliedern. Die JSVP Kanton Zürich ist Mitglied bei der JSVP Schweiz

Art. 2

Sie stützt sich auf folgende **Grundgedanken**:

1. *Bekenntnis zum föderalistischen, demokratischen Rechtsstaat*
2. *Erhaltung und Förderung des Mittelstandes*
3. *Förderung des Privateigentums*
4. *Entschiedene Ablehnung von Diktaturen und Monopolwirtschaften*

Ihre **Hauptaufgaben** sind:

1. *Auseinandersetzung mit Problemen und Bedürfnissen der Jugend in dieser Gesellschaft*
2. *Aufzeigen des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der jungen Leute, sowie Förderung des politischen Interessens der jungen Bürger*
3. *Aktive Beteiligung und Mitbestimmung der Jungen in wichtigen Gremien der Politik*
4. *Zielorientierte Zusammenarbeit mit der Mutterpartei*

II MITGLIEDSCHAFT

Art. 3

Die Junge SVP des Kantons Zürich besteht aus Kantonsmitgliedern. Die Junge SVP des Kantons Zürich begrüsst und fördert den Zusammenschluss von Kantonsmitgliedern zu Orts- und Bezirkssektionen. Mitglieder solcher Sektionen besitzen die gleichen Rechte und Pflichten wie Kantonsmitglieder der Jungen SVP des Kantons Zürich. Die Kantonsmitglieder werden durch den Vorstand der Kantonalpartei aufgenommen. Mit dem 35. Geburtstag ist die Mitgliedschaft automatisch beendet.



Art. 4

Die **Mitgliedschaft erlischt** durch Austritt, Tod, Ausschluss oder mit dem 35. Geburtstag. Der Austritt kann unter Wahrung einer einmonatigen Frist durch schriftliche Erklärung erfolgen. Ausscheidende Kantonsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und der Mitgliederbeitrag ist für das ganze angebrochene Kalenderjahr beizutragen. Ehrenmitglieder bleiben unbefristet Mitglieder der Partei haben, sofern sie über 35 Jahre alt sind, jedoch kein Stimmrecht und dürfen kein Amt belegen. Ehrenmitglieder können austreten oder ausgeschlossen werden.

Art. 5

Austritte von Mitgliedern aus Orts- oder Bezirkssektionen sind meldepflichtig. Ausschlüsse sind umgehend und unter Angabe einer schriftlichen Begründung dem Kantonalvorstand zu melden.

Art. 6

1. Handelt ein Kantonalmitglied gegen die Interessen der Partei, so kann es durch den Vorstand der Jungen SVP des Kantons Zürich ausgeschlossen werden.
 - a. Der Ausschluss bedarf einer schriftlichen Begründung, aus welcher Sachverhalt und Entscheid hervorgeht. Dieser Vorstandsentscheid unterliegt dem absoluten Mehr.
 - b. Innert 30 Tagen nach Zustellung des Entscheides hat die betroffene Person das Recht, bei der Geschäftsleitung (GL) schriftlich Einsprache zu erheben.
2. Mitglieder, welche in einer Sektion der Jungen SVP des Kantons Zürich sind und gegen die Interessen der Partei handeln, können vom Vorstand der jeweiligen Sektion ausgeschlossen werden.

Art. 7

Für ausserordentliche Leistungen werden Auszeichnungen vom Vorstand der Jungen SVP des Kantons Zürich an der ordentlichen Generalversammlung (GV) vergeben.

Art. 8

Die Kantonalpartei erhebt von ihren Einzelmitgliedern direkt einen von der GV festgelegten Jahresbeitrag. Im Weiteren ist die Kantonalpartei befugt, von ihren Orts- und Bezirkssektionen einen Beitrag von mind. CHF 4 pro Mitglied als Beitragsgeld für zweckgebundene Ausgaben (Porti, Unkosten GV, etc.), auf das Ende des Kalenderjahres zu erheben.



III ORGANE

Art. 9

Die Organe der Jungen SVP des Kantons Zürich sind:

1. *Generalversammlung*
2. *Partei Vorstand*
3. *Geschäftsleitung*
4. *Rechnungsrevisoren*

Generalversammlung

Art. 10

Die GV wird jährlich im 1. Quartal oder im 2. Quartal durch den Parteivorstand einberufen. Ausserordentlich ist sie einzuberufen, wenn 1/5 aller Mitglieder der Jungen SVP des Kantons Zürich oder die Vorstände dreier Sektionen der Jungen SVP des Kantons Zürich dies verlangen. Zudem hat der Kantonale Vorstand mit einem relativen Mehr die Möglichkeit eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen. Zeitpunkt und Traktanden müssen 20 Tage vor der Versammlung bei allen Mitgliedern der Jungen SVP des Kantons Zürich per E-Mail eintreffen.

Art. 11

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

1. *Genehmigung des Protokolls der letzten GV*
2. *Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung*
3. *Einzelne Dechargenerteilung an den:*
 - a. *Präsident*
 - b. *Partei Vorstand*
 - c. *Kassier*
4. *Wahl des Präsidenten, des Kassiers, der weiteren Vorstandsmitgliedern und zweier Rechnungsrevisoren*
5. *Festsetzung des Jahresbeitrages für Kantonalmitglieder*
6. *Genehmigung und Festlegung des Budgets*
7. *Abänderungen und Ergänzungen der Statuten*
8. *Ernennt Ehrenmitglieder*



Parteivorstand

Art. 12

Der Parteivorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. *Der von der GV gewählte Präsident*
2. *Der von der GV gewählte Kassier*
3. *3-8 Weitere, von der GV gewählte Mitglieder*

Art. 12a

Der Parteivorstand erfüllt diejenigen Aufgaben, die gemäss den Statuten von keinem anderen Organ wahrgenommen werden.

Art. 13

1. *Der Parteivorstand hat abschliessend zu allen Fragen Stellung zu nehmen, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Der Präsident hat die Geschäfte des Vorstandes vorzubereiten und die Sitzung zu leiten.*
2. *Der Parteivorstand hat die Aufgabe die GV einzuberufen und deren Durchführung vorzubereiten, sowie gefallene Beschlüsse auszuführen.*

Geschäftsleitung

Art. 14

1. *Die Geschäftsleitung besteht aus:*
 - a. *Allen Sektionspräsidenten*
 - b. *Allfälligen Vertretern von Bezirken bzw. Gemeinden*
 - c. *Bis zu 3 weiteren Mitgliedern des Parteivorstandes*
 - d. *Allen Präsidenten der kantonalen JSVP-Kommissionen*
 - e. *Weiteren durch den Parteivorstand eingeladenen Personen*
2. *Der Parteivorstand beruft die Geschäftsleitung ein.*
3. *Die Kompetenz der Geschäftsleitung besteht darin, die Parolen zu fassen oder bei begründetem Interesse eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Traktanden müssen 10 Tage vor der Versammlung bei allen Mitgliedern der Jungen SVP des Kantons Zürich per E-Mail eintreffen.*

Rechnungsrevisoren

Art. 15



Den beiden Rechnungsrevisoren obliegt die Prüfung der Rechnungen und Belege. Sie haben die Aufgabe, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchführung an der GV zu bestätigen.

Art. 15a

Die Revisoren haben die Befugnis, während des Jahres eine ausserordentliche Revision durchzuführen.

IV PRESSE

Art. 16

- 1. Offizielles Publikationsmittel ist „Der Zürcher Bote“. Die Mitglieder sind unter Zustimmung des Vorstandes befugt, öffentlich im Namen der Jungen SVP des Kantons Zürich in anderen Medien aufzutreten.*
- 2. Persönliche Meinungsäusserungen sind als solche zu bezeichnen.*

V ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 17

- 1. Die Amtsdauer sämtlicher Organe dauert zwei Jahre.*
- 2. Der Vorstand der Jungen SVP des Kantons Zürich bestimmt Beginn und Ende der Amtsdauer ihrer Vertreter in besonderen Institutionen selbst.*

Art. 18

Die durch die Statuten gewährleisteten Begehren auf Einberufung der Organe sind schriftlich zu begründen.

Art. 19

Bei Wahlen und Abstimmungen kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangen. Es entscheidet das absolute Mehr. In einem allfälligen dritten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.

Art. 20

Ausschluss aus der Partei bei gesetzeswidrigen Handlungen:

- 1. Bei dem Begehen eines Offizialdeliktes durch ein Mitglied der Jungen SVP des Kantons Zürich, bei welchem die Partei Opfer ist oder dass dem Ansehen der Partei schaden könnte, muss die Tat bei der Polizei angezeigt und der Täter von der Partei fristlos ausgeschlossen werden.*



- 2. Handelt es sich um ein Antragsdelikt, liegt es in der Hand des Vorstandes der Jungen SVP des Kantons Zürich rechtliche Massnahmen zu ergreifen. Der Täter wird ebenfalls ausgeschlossen.*

Art. 21

Auflösung der Partei

- 1. Anträge auf Auflösung der Partei müssen drei Monate vor der GV dem Parteipräsidenten schriftlich eingereicht und den Mitgliedern einen Monat vor der GV mit der Empfehlung des Vorstandes unterbreitet werden.*
- 2. Die Auflösung der Partei kann nur erfolgen, wenn sich zwei Drittel aller Mitglieder dafür aussprechen. Die Auflösung wird durch den Parteivorstand vollzogen. Ein vorhandenes Vermögen wird der SVP des Kantons Zürich zu treuhänderischen Zwecken übergeben.*

Art. 22

Ein von der GV genehmigtes Budget kann vom Vorstand um 10% überschritten werden.

Ort, Datum:

Unterschrift für den Vorstand:

Bülach, 14. April 2023

Sandro Strässle, Präsident